

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

- Erneuter Entwurf -

Auftraggeber:

Gemeinde Beimerstetten
Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten

Anerkannt:

Beimerstetten, den 11.07.2019

.....
Bürgermeister Andreas Haas



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 11.07.2019

.....
Regina Zeeb



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	6
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 VOGELKARTIERUNGEN	7
3.2 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	7
3.3 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	8
4. Ergebnisse der Brutvogelkartierungen	9
5. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	11
6. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	14
7. Literatur	15

Anhang:

Anhang 1: Projektspezifische Abschichtungstabelle



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Beimerstetten hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer günstigen Lage unweit der Stadt Ulm sowie zahlreicher ortsansässiger Betriebe zu einem beliebten Wohn- und Arbeitsstandort entwickelt. Durch die Nähe zur BAB 8, der B10 und die Anbindung an die Bahn besteht eine gute Erreichbarkeit der Gemeinde.

An der nördlichen Ortsgrenze soll zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet, der Breitinger Straße, dem Fildeweg und der in Planung befindlichen Ortsumgehung ein neuer Gewerbebestandort erschlossen werden. Das Gebiet soll mit einer GRZ von 0,8 erschlossen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzes ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:



"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.



Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasste die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes sowie die nördlich bzw. nordwestlich daran anschließenden Offenlandbereiche sowie den Waldrandbereich westlich der Vorhabensfläche. Die Offenlandflächen wurden im Untersuchungszeitraum landwirtschaftlich intensiv als Acker- oder Grünlandflächen genutzt.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet (unmaßstäblich); Umgriff = rot gestrichelt

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung



2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Alb-Donau-Kreises wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens nur Kartierungen für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

3.1 Vogelkartierungen

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis Juni 2015 fünf Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von der Dipl.-Biologin Dr. Nicole Sonntag durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Gesangsreviere mit Brutverdacht interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt. Der im Untersuchungsgebiet enthaltene Waldrand wurde gezielt auf Horste von Greifvögeln oder andere Großvogelnester hin abgesucht.

3.2 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant



für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.3 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Brutvogelkartierungen

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 10. April bis zum 02. Juni 2015 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen
10.04.2015	Brutvogelkartierung I	Bewölkung 0/8, trocken, sonnig, kein Wind, bis 8°C
20.04.2015	Brutvogelkartierung II	Bewölkung 1/8, trocken, sonnig, kein Wind, bis 6°C
04.05.2015	Brutvogelkartierung III	Bewölkung 7/8, trocken, kein Wind, 15 °C
18.05.2015	Brutvogelkartierung IV	Bewölkung 0/8, trocken, sonnig, kein Wind, 15°C
02.06.2015	Brutvogelkartierung V	Bewölkung 4/8, trocken, sonnig, leichter Wind, 15 °C

Das Untersuchungsgebiet umfasste die für die Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehene landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche, die daran angrenzenden Offenlandflächen sowie den im Westen angrenzenden Waldrand und vorhandene Feldgehölze. Insgesamt wurden in den verschiedenen Lebensraumtypen 14 Vogelarten mit Brut- oder Gesangsrevier festgestellt. Vier weitere Arten (Bachstelze, Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube) wurden nur als Nahrungsgäste auf den Offenlandflächen angetroffen. Die Mehrzahl der Brutvogelarten wurde im westlich an die Offenlandflächen angrenzenden Waldrand nachgewiesen. Besetzte Greifvogelhorste oder andere Großvogelnester waren am Waldrand nicht vorhanden. Auf den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen wurde nur die Feldlerche als Brutvogel festgestellt (vgl. Abb. 2 und Tab. 2).

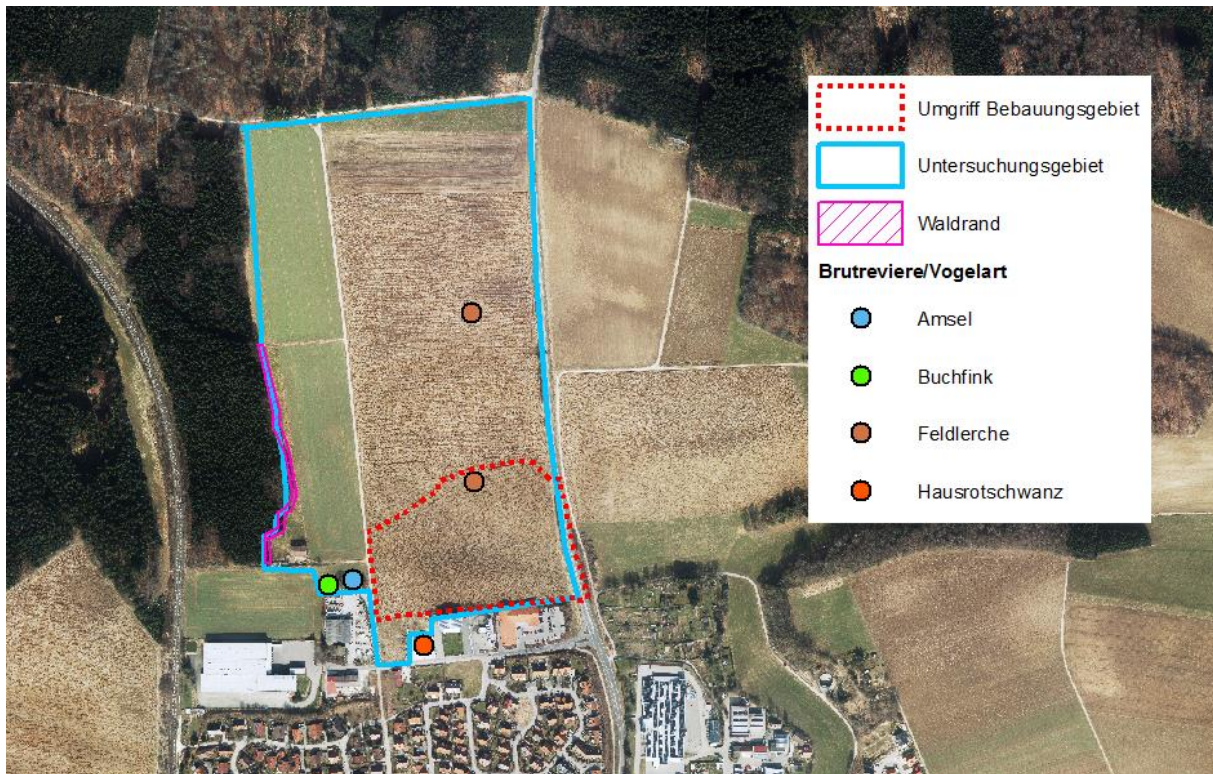


Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Zeitraum April bis Juni 2015

Tabelle 2: Übersicht über die in den verschiedenen Lebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

Vogelart	Status	Lebensraum
Amsel	Brutvogel	Feldgehölz, Waldrand
Bachstelze	Nahrungsgast	Offenlandflächen
Blaumeise	Brutvogel	Waldrand
Buchfink	Brutvogel	Waldrand, Feldgehölz
Feldlerche	Brutvogel	Offenlandflächen
Gimpel	Gesangsrevier	Waldrand
Hausrotschwanz	Brutvogel	Siedlungsbereich
Haussperling	Nahrungsgast	Offenlandflächen
Kleiber	Brutvogel	Waldrand
Kohlmeise	Brutvogel	Waldrand
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Waldrand
Rabenkrähe	Nahrungsgast	Offenlandflächen
Ringeltaube	Nahrungsgast	Offenlandflächen



Vogelart	Status	Lebensraum
Rotkehlchen	Brutvogel	Waldrand
Sommergoldhähnchen	Brutvogel	Waldrand
Tannenmeise	Brutvogel	Waldrand
Wintergoldhähnchen	Brutvogel	Waldrand
Zilpzalp	Brutvogel	Waldrand

5. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 13 der insgesamt 14 nachgewiesenen Brutvogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.3 abgeschichtet werden. Danach verbleibt mit der Feldlerche nur eine Vogelart, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden muss. Sie wird im Folgenden behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Feldlerche:

Rote Liste Status in Deutschland: Gefährdet (3)

Rote Liste Status in Baden-Württemberg: Gefährdet (3)

Streng geschützt: nein

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlandsräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Die Ankunft des Kurzstreckenziehers im Brutgebiet erfolgt in der Regel ab Mitte Februar. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August. Quelle: Südbeck et al. (2005).

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine langjährigen Vergleichserhebungen zu der Art vorliegen, kann keine Einschätzung getroffen werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 2 Brutreviere der Feldlerche auf den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt (siehe Abb. 2).

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der geplanten Bebauung wird landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche versiegelt, die der Feldlerche als Bruthabitat dient. Da die Besiedlung in jedem Jahr von der vorhandenen Flächennutzung abhängig ist, ist für die kommenden Brutperioden eine Brut im Bereich der Umgriffsfläche nicht auszuschließen. Findet die Baufeldfreimachung erst in einer der nächsten Brutperioden der Feldlerche statt, so kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – Ja

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Feldlerche ausgeräumt werden. Da sich die Brutperiode bis Anfang September erstrecken kann (vgl. Hölzinger 1999), ist eine Räumung erst ab Mitte September möglich und muss bis Anfang März abgeschlossen sein. Im Anschluss muss die Fläche bis zur Bebauung unattraktiv als Bruthabitat für die Feldlerche gestaltet werden.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahme zur Vermeidung und Minderung liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken. Da Feldlerchen aufgrund des Prädationsrisikos einen Meideabstand von 60-100 m zu Waldrändern, Feldgehölzen und Bebauung einhalten, ist das Untersuchungsgebiet durch derartig vorhandene Strukturen bereits eingeschränkt. Durch das geplante Bauvorhaben schiebt sich die Bebauung weiter in den Bereich der Offenlandflächen hinein, so dass es zu einer weiteren Reduktion geeigneter Bruthabitate kommt. Eine Ausweichmöglichkeit auf umliegende Flächen kann daher nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden. Der Verlust von Bruthabitaten kann bei der gefährdeten Feldlerche bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – Nein

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? – Ja

Der Verlust an Bruthabitaten kann durch die Anlage einer Ackerbrache kompensiert werden. Pro beeinträchtigtes Brutrevier wird eine Fläche von 0,5 ha empfohlen, insgesamt also 1 ha.



Fortsetzung Feldlerche

Die Fläche der Ackerbrache wird mit einer autochthonen Samenmischung für eine artenreiche Feldblumenmischung angesät – z.B. die Samenmischung „22 Wildacker – Wildäsung – Wilddeckung“ – mehrjährig“ von Rieger-Hofmann oder vergleichbarer Qualität.

Die Mischung besteht zu 60 % aus Kulturarten, welche im ersten Jahr zur Blüte kommen und zu 40 % aus Wildarten, die in den Folgejahren dominieren. Die Ansaat sollte im Zeitraum von Mitte Mai bis spätestens Ende Juni erfolgen – alternativ kann die Ansaat auch im Zeitraum von Ende August bis Anfang September erfolgen.

Bei der Ansaat müssen die Meideabstände der Feldlerche berücksichtigt werden. Die Ansaat hat an 6 Stellen auf einer Länge von 5 m lückig zu erfolgen; die Breite ist durch die Sämaschine vorgegeben, sie beträgt mindestens jedoch 5 m bis max. 10 m. Der Ackerrandstreifen wird durch jeweils einen Holzpfosten gekennzeichnet.

Auf dem Buntbrachenstreifen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderweitig gezielter Unkrautbekämpfung mit Herbiziden, die Kalkung und Düngung, die Anlage von Mieten, die Ablagerung von Mist oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen unzulässig. Das Befahren der Fläche ist nur im Zusammenhang mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen erlaubt, nicht jedoch während der Brut- und Aufzuchtphase der Feldlerche zwischen 15.03. und Ende Juli.

Um überwinterte Insekten zu schonen, darf die Fläche jedes zweite Jahr erst Anfang April gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren. So dienen die Samenstände im Winter Vögeln und Kleinsäuern als Futterquelle. Alle 5 Jahre ist die Fläche umzubrechen und neu einzusäen. Sollten Unkräuter stark aufkommen, sind mechanische Bekämpfungsmaßnahmen möglich. Ebenso ist das Mähen eines schmalen Streifens zu benachbarten Ackergrundstücken im Herbst eines jeden Jahres denkbar.

Die Ackerbrache sollte vor Beginn der Baumaßnahme angelegt werden, damit sie bei Wegfall der ursprünglichen Bruthabitate von den Feldlerchen bereits genutzt werden kann. Die Umsetzung der Maßnahme sollte über einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgen.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Findet die Baufeldfreimachung erst in einer der nächsten Brutperioden statt, so kann die Zerstörung einer funktionalen Fortpflanzungsstätte nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe oben), Das vorgesehene Bauvorhaben ist zudem mit der dauerhaften Versiegelung potentieller Bruthabitate verbunden. Da Feldlerchen aufgrund des Prädationsrisikos einen Meideabstand von 60-100 m zu Waldrändern, Feldgehölzen und Bebauung einhalten, wird das bereits eingeschränkte Brutgebiet zusätzlich reduziert. Eine Ausweichmöglichkeit der ansässigen Brutpaare auf umliegende Flächen kann daher nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden. Der Verlust von Bruthabitaten kann bei der gefährdeten Feldlerche bereits Auswirkungen auf die lokale Population haben. Dies trifft insbesondere auch aufgrund der Tatsache zu, dass die Art in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorherrscht, aufgrund einer zu hohen Vegetationsstruktur häufig keine Zweitbrut durchführen kann und daher bereits mit Faktoren konfrontiert ist, die sich erschwerend auf den Erhalt der Population auswirken. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? – Ja

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Feldlerche ausgeräumt werden. Da sich die Brutperiode bis Anfang September erstrecken kann (vgl. Hölzinger 1999), ist eine Rodung erst ab Mitte September möglich und muss bis Anfang März abgeschlossen sein. Im Anschluss muss die Fläche bis zur Bebauung unattraktiv als Bruthabitat für die Feldlerche gestaltet werden.

Sind vorgezogene CEF-Maßnahmen möglich? – Ja

Der Verlust an Bruthabitaten kann durch die Anlage einer Ackerbrache kompensiert werden. Pro beeinträchtigtes Brutrevier wird eine Fläche von 0,5 ha empfohlen, insgesamt also 1 ha.

Beschreibung siehe oben.

Die Ackerbrache sollte vor Beginn der Baumaßnahme angelegt werden, damit sie bei Wegfall der ursprünglichen Bruthabitate von den Feldlerchen bereits genutzt werden können. Die Umsetzung der Maßnahme sollte über einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgen.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahmen liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.



Für die Feldlerche sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich und zudem vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben zu verhindern. Sie werden in Kapitel 6 zusammengefasst.

6. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Feldlerche möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sowie des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen möglich:	<u>Feldlerche</u> : Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Feldlerche und somit im Zeitraum Mitte September bis Anfang März; bis zum Beginn der Baumaßnahme müssen die entsprechenden Flächen unattraktiv als Bruthabitat für die Feldlerche gestaltet werden.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Feldlerche</u> : Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von 1 ha in den Offenlandbereichen im näheren Umfeld der Baumaßnahme, aber außerhalb des Störungsbereiches sowie des Meidebereiches zu vertikalen Strukturen (60–100 m Abstand)



7. Literatur

Hölzinger, J. (1999) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.